



Stefan Wenzel
Niedersächsischer Minister für
Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn Bundesminister Peter Altmaier
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn Staatssekretär Jürgen Becker
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

23. April 2013

Sehr geehrter Herr Minister Altmaier,
Sehr geehrter Herr Staatssekretär Becker,

zu dem morgen vom Bundeskabinett zu beschließenden Entwurf für ein Standortauswahlgesetz
bitte ich noch um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen:

1. Für uns ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum es in Art. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs
einer Erweiterung der Enteignungsmöglichkeiten in § 9d des Atomgesetzes auch für den
Offenhaltungsbetriebs des Erkundungsbergwerks bedarf, wenn – wie in der Protokollnotiz vom
9. April 2013 festgehalten, die Vorschrift auf den Standort Gorleben keine Anwendung finden
soll.

In absehbarer Zeit ist für diese Vorschrift kein Anwendungsfall denkbar. Von daher wäre es im
Interesse einer künftigen Vertrauensbasis für die Region Gorleben sinnvoll, diese Vorschrift
ganz zu streichen. Mindestens aber müsste die Formulierung in der Begründung eindeutiger
formuliert werden, um sicherzustellen, dass die Vorschrift am Standort Gorleben keine
Anwendung findet. Bezug ist der Punkt 6 unseres gemeinsamen Vorschlags.

2. Die Definition des Begriffs „Endlagerung“ in § 2 Ziff. 1, namentlich der Halbsatz „wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist“ steht zwar im Einklang mit der Entsorgungsrichtlinie der EU (RL 2011/70/EURATOM). In dem Bericht der Ethikkommission der Bundesregierung zur Energiewende vom Mai 2011 heißt es dagegen:

„Die Ethik-Kommission empfiehlt deswegen, bei höchsten Sicherheitsanforderungen, den radioaktiven Abfall auf rückholbare Weise zu lagern. Dies erweitert über Gorleben hinaus den Suchraum für Endlagerstätten für radioaktiven Müll in Deutschland.“

Dieses Dilemma zwischen einer fachlich-technisch motivierten Sichtweise und ethischen Aspekten hat dazu geführt, dass sich Niedersachsen in den Bund-Länder-Diskussionen der vergangenen Monate stets mit Nachdruck dafür eingesetzt hat, dass die Frage, ob anstelle einer unverzüglichen Endlagerung andere Möglichkeiten für eine geordnete Entsorgung den Vorzug haben sollte, vertieft geprüft wird (s. GE § 4 Abs. 2 Nr. 1). Darüber hinaus sollen Kriterien einer Fehlerkorrektur erarbeitet werden, die Rücksprünge und Rückholungsmöglichkeiten einschließen (ebd. Nr. 3). Um das Konzept einer "rückholbaren Endlagerung" offen zu halten, sollte anstelle dieses in sich widersprüchlichen Begriffs analog zum Vorgehen in der Schweiz der Begriff "geologische Tiefenlagerung" eingeführt und neu definiert werden:

Geologisches Tiefenlager: Anlage im geologischen Untergrund, die verschlossen werden kann, sofern der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt durch passive Barrieren sichergestellt wird.

Das Schweizer Konzept schließt eine Endlagerung als Endpunkt der Entsorgung nicht aus und steht somit im Einklang mit der Richtlinie der EU.

3. Die Neufassung des § 17 Abs. 4, der betroffenen Bürgern und Verbänden nach Festlegung der untertägig zu erkundenden Standorte den Rechtsweg eröffnet, stellt eine gute Gesprächsgrundlage dar, deren Ausgestaltung im Einzelnen im weiteren Gesetzgebungsverfahren aber noch genau geprüft werden muss.

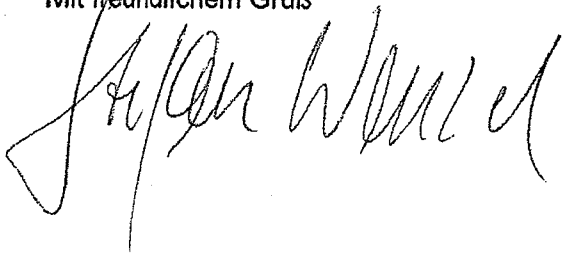
4. In der Begründung muss der Begriff „Wärme entwickelnde Abfälle“ durchweg noch durch den Begriff „hochradioaktive Abfälle“ ersetzt werden, wie es im Gesetzestext selbst bereits geschehen ist.

5. Mit Erstaunen habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Summe für den Offenhaltungsbetrieb Gorleben im Vergleich zur Entwurfsfassung vom 03.04.2013 um 10 Millionen Euro pro Jahr auf 30 Millionen Euro gestiegen ist. Diese Summe ist nach unserer Auffassung für die Aufrechterhaltung eines Vitalbetriebes bzw. die Offenhaltung in Gorleben nicht erforderlich und muss deutlich reduziert werden. Ich erbitte zudem um Auskunft, welche Arbeiten mit diesem Geld zusätzlich finanziert werden sollen?

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die Protokollnotiz vom 9. April 2013 insbesondere auch hinsichtlich des Einlagerungsstopps im Transportbehälterlager Gorleben eins zu eins umgesetzt wird. Im Hinblick auf die Vielzahl der in diesem Zusammenhang noch zu klärenden technischen und rechtlichen Fragen halte ich eine rechtliche Absicherung dieser Vereinbarung für notwendig. Wir sind gern bereit, Ihnen Vorschläge dazu zu übermitteln.

Schließlich würde ich es nicht zuletzt als vertrauensbildende Maßnahme begrüßen, wenn der Planfeststellungsantrag für den Standort Gorleben aus dem Jahr 1977 jetzt zurückgezogen werden wird. Auf der Grundlage des Standortauswahlgesetzes besteht für diesen Antrag jetzt keinerlei Bedarf mehr.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Wenzel'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.